

Garantie- und Reparaturbedingungen

Stand: 01. Januar 2005

Für die Abwicklung eventueller Garantie- und Reparaturleistungen gelten allein die nachfolgenden Bedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen - neben diesen und den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Dickert Electronic GmbH - insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Nachfolgend ist die **Dickert Electronic GmbH** als **AN** und die/ der **Käufer/ Besteller** als **AG** bezeichnet.

1. Garantiebedingungen

- a. Auf alle vom AN hergestellten Produkte wird eine Funktionsgarantie von 24 Monaten ab angebrachter Datumskennzeichnung gewährt. Für eingebaute Fremdteile wird nur im Rahmen der Garantie - bzw. Gewährleistungsbestimmungen des Vorlieferanten gehaftet.
- b. Sofern innerhalb der Garantiezeit bei sachgemäßer Anwendung, einwandfreier Montage und richtiger Bedienung unter Beachtung der behördlichen/ amtlichen Vorschriften und der Montage- und Betriebsanleitung Material- und Herstellungsfehler sich herausstellen, leistet der AN für die fehlerhaften Teile Ersatz im Sinne der gesetzlichen Nacherfüllung.
Garantie- und/ oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen nur insoweit, als der AG die vom AN vertriebenen Produkte gemäß der Montage- und Betriebsanleitung einbaut oder verwendet und nachweislich eine negative Abweichung der Produkte in ihrer Ausführung und Funktionsweise - insbesondere der Softwaresteuerung - gegenüber dem Freigabemuster oder der Erstlieferung besteht. Garantie- und/oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die vom AN vertriebenen Produkte, insbesondere die universellen Steuerungen, die für eine bestimmte Vielzahl von Steuerungsmöglichkeiten konstruiert und gefertigt sind, allein aufgrund der vom AG gewählten spezifischen Gebrauchsbedingungen in technisch für die Produkte unlogischen Schaltkonfigurationen und Funktionseinstellungen betrieben werden und es hierdurch zu Funktionsstörungen und Funktionsausfällen kommt.

Die Garantie entfällt - vorbehaltlich weiterer nachfolgender Regelungen - grundsätzlich bei:

- Nichtbeachtung der Montage-, Anschluss-, Betriebs- und Einstellhinweise,
 - nicht VDE-gemäsem Anschluss bzw. Installation,
 - fahrlässigen oder vorsätzlichen unsachgemäßem Anschluss, Gebrauch oder Versand,
 - Transport- und Wasserschaden, Blitzschlag, Feuer oder Höherer Gewalt,
 - Produktveränderungen oder Reparaturversuchen durch Fremd- oder Eigeneingriff,
 - entfernten, geänderten oder unkenntlich gemachten Kennzeichnungen,
 - für Teile die im normalen Betrieb einer Abnutzung (Verschleiß) unterliegen.
- c. Die ausgebauten, defekten Teile aus Garantiefällen müssen zur Überprüfung des erhobenen Garantieanspruchs dem AN vorgelegt werden. Die Vorlage der bemängelten Ware beim AN muss gemäß Punkt 10 der Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN- spätestens am 7 Werktag nach Empfang der Ware oder Kenntnisnahme des Mangels erfolgen. Insbesondere ist bei Übersendung der bemängelten Ware zum Zwecke der Überprüfung auch in den Fällen eine Begründung eventueller Rückgriffsrechte gem. §§ 478, 479 BGB notwendig, also wenn der AG die Ware weiterveräußert hat und an den AG Garantie- oder Gewährleistungsansprüche herangetragen werden.
 - d. Die Anlieferung und der Rücktransport der eingesandten - bemängelten - Produkte erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des AG. Dabei werden insbesondere die unter § 439 Abs.2 BGB angeführten - möglichen - Folgekosten, wie z.B. Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten des AG respektive anderweitiger Mangelfolgekosten und Mangelfolgeschäden vom AN nicht ersetzt. Nur bei begründeten und erheblichen Mangelfolgekosten (Netto > 100€) beteiligt sich der AN mit bis zu 20% der Gesamtkosten. Das gilt nicht für Mangelfolgeschäden.
 - e. Mängel, die nachweislich unter die Garantieverpflichtungen des AN fallen, werden unter den o.g. Voraussetzungen und dass unberechtigte Veränderungen an den Produkten nicht vorgenommen wurden, vom AN abgestellt oder durch Neulieferungen ersetzt. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.
 - f. Eine Mängelbeseitigung ohne das Einverständnis des AN befreit diesen von jeglicher Haftung.
 - g. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der AN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder soweit nicht deren Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften besteht. Im Falle mangelhafter Teilleistungen ist der AG nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag berechtigt.

2. Datumskennzeichnung

- a. Die unter Punkt 1.a angeführte Datumskennzeichnung ist in Form einer 4-stelligen Ziffer (Woche + Jahr) auf dem Produkt aufgebracht.

Ziffer 1 + 3 = Woche

Ziffer 2 +4 = Jahr

Beispiel: 2085 > Woche: 28 Jahr: 05
- b. Datiert wird die aktuelle Fertigungswoche plus 20 Wochen (Lagerzeit). Die Datierung erfolgt so seit KW 08/2002 (Herstellung). Herstellungsdatum ist somit die Datumskennzeichnung minus 20 Wochen.

3. Reparaturbedingungen

Alle zur Überprüfung bzw. Reparatur eingehenden Produkte werden vom AN geprüft und wenn erforderlich kalibriert. Dabei werden Verschleißteile und beschädigte Teile entsprechend dem Alter und Anlieferzustand erneuert. Fehlende oder beschädigte Kleinteile (Klemmen, Antennenlitze, Beschreibungen etc.) werden neu beige packt und damit das Produkt auf einen wiederverkaufbaren Stand gebracht. Ist eine Reparatur unzumutbar (Wasserschaden, Korrosion, Kurzschluss, starke mechanische Schäden etc.), erfolgt die Rücksendung im ungeprüften Zustand. Reparaturkosten fallen nicht an.

4. Reparaturkosten

- a. Fabrikations- und Materialfehler werden gemäß diesen Garantiebedingungen kostenfrei beseitigt.
- b. Fehlerhafte Produkte, deren Datumskennzeichnung älter als 24 Monate sind, werden gegen Berechnung repariert bzw. geprüft und kalibriert. Entscheidend ist bei der 24- monatigen Fristbestimmung das Versanddatum.
- c. Fehlerfreie Produkte werden innerhalb der Garantiezeit gegen Berechnung geprüft und kalibriert.

5. Rücklieferungen vom AG

- a. Die eingesandten Produkte müssen mit einer genauen Fehlerbeschreibung angeliefert werden. Die Fehlerbeschreibung dient der gezielten Überprüfung der bemängelten Produkte und der Minimierung der Reparaturkosten. Angaben wie: "Defekt", "Keine Funktion" oder "Garantiefall" sind unzureichend.
- b. Schäden an den bemängelten Produkten durch Rücklieferungen des AG an den AN aufgrund mangelhafter Verpackungen bzw. als Schüttgut befreien den AN von seinen Garantieverpflichtungen. Der AG hat die ordnungsgemäße Rücksendung der bemängelten Ware in einer dafür vorgesehenen mangelfreien Verpackung zu übernehmen und ggf. zu beweisen.
- c. Die Überprüfung und die Reparatur solcher unter 5 a und b angeführten Produkte ist grundsätzlich kostenpflichtig.

6. Schlussbestimmungen

Die vorgenannten Garantie- und Reparaturbedingungen gelten grundsätzlich nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN. Insbesondere gelten für die Garantie- und Reparaturbedingungen auch die in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN normierten Punkte 1, 3, 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15.